

Verordnung**zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.**

Vom 30. August 1938.

Auf Grund des § 4 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 10. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Erlasses folgendes verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 18. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. Nr. IV Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bedienstete, die nach dem Verlust ihres Amtes (der Versetzung in den Ruhestand), aber vor dem 13. März 1938 in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wurden, sind nicht mehr in ihr früheres Dienstverhältnis zu übernehmen; sie erhalten für die Zeit von ihrem Ausscheiden aus dem Dienststand bis zur Aufnahme in das andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eine Entschädigung, die, wenn der Bedienstete vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand in einem mit Anwartschaft auf einen Ruhegenuß ausgestatteten Dienstverhältnis gestanden hat, nach V Abs. 2, sonst nach V Abs. 4 zu bemessen ist.“

2. Nr. VII erhält folgende Fassung:

„(1) Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres (B-Männer und zeitverpflichtete Unteroffiziere) können — ihre Eignung vorausgesetzt — auf Antrag wieder in die Wehrmacht eingestellt werden, wenn sie sich zu einem aktiven Wehrdienst von mindestens 12 Jahren verpflichten. Auf diese Zeit wird

der zwischen der feinerzeitigen Entlassung und der Wiedereinstellung liegende Zeitraum und die im Bundesheer zurückgelegte Präsenzdienstzeit angerechnet. Die Gebühren richten sich nach der anrechenbaren Dienstzeit. Eine Nachzahlung findet nicht statt.

(2) Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres, die nicht in die Wehrmacht wieder eingestellt wurden, aber nach dem 13. März 1938 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Ruhegenuß übernommen worden sind, erhalten als Entschädigung für die infolge ihrer feinerzeitigen Entlassung entgangenen Bezüge eine einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendung.

(3) Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres, die nicht unter die Abs. 1 und 2 fallen, erhalten eine außerordentliche Abfindung, auf die eine bei der feinerzeitigen Entlassung allenfalls gewährte Abfertigung angerechnet wird. Wenn ein solcher Soldat in der Folge in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Ruhegenuß übernommen wird, hat er jenen Teil der außerordentlichen Abfindung zurückzahlen, der eine nach Abs. 2 gewährte Zuwendung übersteigt. Auf Antrag kann die Rückzahlung in Monatsraten bewilligt werden.

(4) Die Höhe der Zuwendung nach Abs. 2 und der außerordentlichen Abfindung nach Abs. 3 bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.

(5) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung nach Abs. 1 bis 3 vorliegen, trifft das Oberkommando der Wehrmacht.“

Berlin, den 30. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Studart